

# RS Vwgh 1999/10/21 99/07/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1999

## Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §37;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG OÖ 1979 §19 Abs7;

## Rechtssatz

Mit ihren Behauptungen, alle EU-Förderungen, Ausgleichszahlungen und Beihilfen - wie beispielsweise Ausgleichszahlungen und Förderungen für Kulturpflanzen, Getreide, Eiweißpflanzen, Flächenstilllegung uva - seien ausschließlich flächenabhängig, sodass eine Verschlechterung des Betriebserfolges auf Grund der Flächenverringerung zwangsläufig sei, kommt die Partei des Zusammenlegungsverfahrens der ihr obliegenden Behauptungslast und Beweislast für den Nachweis des mangelnden Betriebserfolges der Abfindung nicht nach. Mangels jeglicher Anbindung der Ausführungen der Partei an maßgebliche Gesetzesbestimmungen sind diese nicht nachzuvollziehen (Hinweis E 25.3.1999, 97/07/0069).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070016.X04

## Im RIS seit

04.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>